

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## Beschluss der Grundsatzkommission

**Sitzung:** 11. November 2020

**Beschluss-Nr.:** B-01/2020

**Gegenstand:**

**Aufwendungen für Supervision und Fortbildung bei teil- und vollstationären Angeboten**

**Beschluss:**

Die Grundsatzkommission beschließt:

1. Aufwendungen für Supervision können auf Grundlage des vorangegangenen Zeitraumes anerkannt werden, wenn dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rechnungen sowie eine von der Geschäftsführung bestätigte Aufstellung über die Anzahl der Teilnehmer vorliegt und diese nicht die maximale Anerkennungshöhe übersteigen. Maximal können bei einer Einrichtung mit vier bis zehn Fachkräften 20 Stunden pro Jahr anerkannt werden. Bei Einrichtungen mit mehr als zehn Fachkräften können ab der elften Fachkraft zusätzlich zwei Stunden pro Fachkraft geltend gemacht werden. Für die Teamleitung (unmittelbare/-r Vorgesetzte/-r) werden maximal zweimal eineinhalb Stunden Leitungssupervision berücksichtigt.

Der Stundensatz wird auf 95,51 Euro für das Jahre 2021 und auf 96,80 Euro für das Jahr 2022 festgelegt. In den Folgejahren richtet sich die Anpassung des Stundensatzes nach den prozentualen durchschnittlichen Steigerungen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD VKA).

2. Aufwendungen für Fortbildungen werden für das Jahr 2021 auf 200,00 Euro und für das Jahr 2022 auf 202,70 Euro pro pädagogische Betreuungskraft festgeschrieben. Dieser Betrag wird analog des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes gesteigert.
3. Dieser Beschluss gilt ausschließlich für pädagogische Betreuungskräfte und der dazugehörigen Teamleitung einer teil- oder vollstationären Einrichtungen.

Der Beschluss tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft und kann lediglich in Verhandlungen ab in Krafttreten berücksichtigt werden. Er ersetzt den Punkt 2 aus dem Beschluss B-04/13 vom 8. Oktober 2013.

Dresden,

  
Lemm

Vorsitzende der Grundsatzkommission